

Zu Frage 1:

Zuständig ist das Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt.

Zu Frage 2:

Für die Gesamtaufgabe „Zweckentfremdung von Wohnraum“ steht rechnerisch etwa eine $\frac{3}{4}$ Stelle zur Verfügung.

Zu Frage 3:

Bei festgestellten Verstößen wird in der Regel eine Anordnung erlassen, die betroffene Einheit wieder dem Wohnungsmarkt zuzuführen. Diese wird mit einem Zwangsgeld belegt, das bei Nichtbefolgen zur Zahlung fällig wird. In der Regel führen diese Maßnahmen zum Erfolg. Bußgeldbescheide werden nur in absoluten Ausnahmefällen erlassen. Darüber hinaus schreibt das Gesetz vor, dem Verursacher eine angemessene Frist zur freiwilligen Abhilfe vor Anordnung einzuräumen.

Vor diesem Hintergrund sind für die letzten Jahre folgende Verstöße gezählt und bearbeitet worden:

2009: 11

2010: 9

2011: 22 (ca. 50 im Dezember eingegangene Hinweise auf mögliche illegale Ferienwohnungen werden noch geprüft)

Zu Frage 4:

Siehe Antwort zu 3.

Zu Frage 5:

Mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro.

Zu Frage 6:

Hierüber kann keine Schätzung abgegeben werden.

Zu Frage 7:

Ja.

Zu Frage 8:

Ja, das Bezirksamt sucht derzeit nach Lösungen, den Fachbereich Wohnraumschutz im Rahmen seiner finanziellen und Stellenmöglichkeiten zu unterstützen.

Wolfgang Kopitzsch

Anlage/n:

ohne Anlagen